# Mügelner Anzeiger



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz,
Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris,
Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch,
Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa,
Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
21. Oktober
2022
Nummer 18
Jahrgang 28

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln und des Abwasserzweckverbandes "Oberes Döllnitztal" erscheint in der Regel 14tägig online unter <u>www.stadt-muegeln.de</u> · Herausgeber Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 41 00 · Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles Bürgermeister Johannes Ecke · Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11, info@doberdruck.de

# 20.-25.10. Ferienfahrten mit der Döllnitzbahn 27. 29.10. Ferienfahrten mit der Döllnitzbahn 27.10. Kürbisfest in Glossen bei den Landfrauen (ab 17 Uhr) 30.10. Gruselfahrten mit der Döllnitzbahn 31,10. Himmetsdrachen und attertei Grusetiges in Sornzig (ab 15 Uhr)

## Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln

E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · Internet: www.stadt-muegeln.de Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

Stadtverwaltung

Montag geschlossen Dienstag

9-12 und 13-16.30 Uhr

Mittwoch geschlossen (Termine nach Vereinbarung)

Donnerstag 9-12 und 13-18 Uhr

Freitag 9-11.30 Uhr

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 41031 Neue Öffnungszeiten Di 10-13 Uhr und 14-18 Uhr, Mi 11-13 Uhr, Do 10-12 Uhr und 13-18 Uhr Heimatmuseum Sa und So 14.00-17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln

IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37 Sparkasse Leipzig:

**BIC: WELADE8LXXX** 

VB Riesa: IBAN: DE09 8509 4984 0135 2116 05

**BIC: GENODEF1RIE** 

IBAN: DE67 1203 0000 0001 3072 63 **DKB Leipzig:** 

**BIC: BYLADEM1001** DE 92 ZZZ 00000 116168

Gläubiger ID Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal"

Mügelner Landstraße 4, Glossen

Frau Haubold: Telefon (03 43 62) 23 84 10, e.haubold@azvmuegeln.de, Herr Wache: Telefon (03 43 62) 23 84 12, th.wache@azvmuegeln.de, Fax: (03 43 62) 23 84 14, Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Di 9-12 und 14-16.30 Uhr, Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Do 9-12 und 14-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land, 04758 Oschatz, Kirchplatz 2, Telefon: (03435) 920462, Fax (03435) 987612, E-Mail: kg.oschatzerland@evlks.de, Di 9-12 und 14-16 Uhr, Do 9-12 und 14-17.30 Uhr,

Friedhofsverwaltung, 04779 Wermsdorf, Clara-Zetkin-Straße 18, Telefon: (03 43 64) 8 78 88 und 8 78 89, Fax: (03 43 64) 5 23 84, E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de, Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

In Bestattungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

Herrn Fleischer unter Telefon: (0176) 21 44 64 08

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger, Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo-Fr 9.00-17.00 Uhr, Sa 9.00-11.00 Uhr Bestattungen Jacob: Dr.-Friedrichs-Straße 52, Mügeln, Tel. 32516 Bestattungshaus Katscher: E.-Thälmann-Straße 13, Mügeln, Tel. 44258 Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (0172) 3744166 Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (0175) 1710756

ENVIA Störungsmeldung Strom (kostenfrei): (0800) 2305070 Störungsmeldung Erdgas (kostenfrei): (0800) 2200922

MITGAS Störungsmeldung (kostenfrei): (0800) 2200922 - 24 Stunden

OEWA Notfall-Telefon: (0 34 31) 65 57 00 - 24 Stunden

Elektro-Notdienst - Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 0 34 35, Dahlen/Calbitz 03 43 61, Wermsdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62, Strehla 03 52 64, Riesa 0 35 25

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Ärztlicher Notdienst außerhalb der Praxisöffnungszeiten unter der bundeseinheitlichen und kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen (www.116117info.de)

APOTHEKEN - Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

Apotheke Altriesa, Riesa, Telefon 03525/730561 22. 10.

23. 10. Linden-Apotheke, Oschatz, Telefon 03435/9886620 29.10. Sonnen-Apotheke, Riesa, Telefon 03525/732850

Löwen-Apotheke, Dahlen, Telefon 03 43 61/5 00 15 30.10.

5. 11. Apotheke Oschatz West, Telefon 03435/9878960

6. 11. Galeria-Apotheke, Riesa, Telefon 03525/657965 12. 11. Stadt-Apotheke, Strehla, Telefon 03 52 64/9 08 40

Anker-Apotheke, Riesa, Telefon 03525/733537 13. 11.

19. 11. Apotheke in Merzdorf, Riesa, Telefon 03525/720920

20. 11. Schwanen-Apotheke, Wermsdorf, Telefon 03 43 64/5 22 29

Polizeiposten Mügeln

Hackstraße 4a, 04769 Mügeln Sprechzeiten: Dienstag 10.00-14.00 Uhr,

Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

(01 62) 2 35 37 24 - Herr Hofmann (01 73) 9 61 84 87 - Herr Hermann

Polizeirevier Oschatz 03435/6500 Polizei-Notruf 110

Rettungsdienst und Feuerwehr 112 Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 41/5 50 04 40 00

#### Bekanntmachungen

## Die Stadtverwaltung informiert

Um unnötig lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir die Besucher des Einwohnermeldeamtes, Gewerbeamtes sowie des Standesamtes um vorherige Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummern:

Einwohnermeldeamt/

Gewerbeamt: (03 43 62) 4 10-19 Standesamt: (03 43 62) 4 10-18 oder die Zentrale: (03 43 62) 41 00

Am 28. 10. 2022 bleiben wegen einer Schulung der Mitarbeiter Einwohnermeldeamt und Gewerbeamt geschlossen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Stadtverwaltung Mügeln

Mügeln, 21. 10. 2022

#### Bekanntmachung

Zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu Mügeln am Donnerstag, dem 27. 10. 2022 um 19.00 Uhr lade ich recht herzlich in den Bürger- und Ratssaal des ehemaligen Gemeindeamtes in Glossen

#### Tagesordnung:

#### A. Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23. 6. 2022
- 2. Bekanntgaben, allgemeine Informationen
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragssatzung)
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO
- 6. Beratung und Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Lehmberg" der Stadt Mügeln
- 7. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Zum Lehmberg" der Stadt Mügeln
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des

- Beschlusses Nr. 31/22 vom 23. 6. 2022 (Gestaltungssatzung "Stadtmitte")
- 9. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für die "Stadtmitte" der Stadt Mügeln
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der örtlichen Prüfung für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 bis 2023
- 12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe "Lieferung Multicar Absetzer mit Winterdienstzubehör"
- Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Fachbediensteten für das Finanzwesen
- 14. Anfragen der Stadträte

#### **B. Nicht öffentlicher Teil**

Mit freundlichen Grüßen gez. Johannes Ecke Bürgermeister

#### Aus der Stadtverwaltung

#### Besuch der Partnergemeinden am Bodensee

Anlässlich eines Gemeindefestes am 25. 9. 2022 besuchte ich auf Einladung die Partnergemeinde Bodman-Ludwigshafen am Bodensee.

Begleitet vom Musikverein Ludwigshafen wurden abgeschlossene Baumaßnahmen eingeweiht. Nach den Grußworten des Bürgermeisters Matthias Weckbach und dem MdL Hans-Peter Stolz wurden zwei neue Feuerwehrfahrzeuge übergeben. Mit dem neuen Mannschaftstransportwagen und dem Gerätewagen besitzt die Feuerwehr Ludwigshafen zwei neue Fahrzeuge, die dringend gebraucht werden.

Viel wurde in den letzten Jahren in der Gemeinde gebaut. So können sich die Kleinsten über einen Umbau der Kinderkrippe freuen, eine Gymnastikhalle wurde gebaut, der Schulhof und der Sport-





platz erweitert und in die digitale Parkraumbewirtschaftung investiert. Das größte Projekt "Hochwassersicherer Ausbau des Mühlbaches", mit einem Volumen von ca. 8 Mill. Euro wurde uns hervorragend präsentiert.

Der FC Bodman-Ludwigshafen, die Kinderkrippe Schneckenhäuschen und der Kindergartenförderverein Seekinder haben für die Speisen und Getränke gesorgt und ein buntes Programm dargeboten. Es war eindrucksvoll zu sehen, dass auch während der Coronazeit kräftig in die Zukunft der Gemeinde investiert wurde. Natürlich habe ich das Wochenende auch für einen Besuch in Öhningen, der Partnergemeinde der ehem. Gemeinde Sornzig/Ablaß, genutzt.

In einem Gespräch mit Andreas Schmid wurde das Großprojekt Kloster, die aktuelle Lage der Gemeinde und neue Vorhaben besprochen. Auch in Öhningen wurden die Hände nicht in den Schoß gelegt.

An beide Bürgermeister wurde eine Einladung nach Mügeln ausgesprochen, denn auch wir können auf einige schöne Projekte der letzten Jahre zurückblicken.

Sollten Sie nach einem Urlaub für die nächste Zeit Ausschau halten, ein Besuch der Gemeinden am Bodensee lohnt sich immer.

Ihr Bürgermeister Johannes Ecke

#### **Feuerwerk**

- · Am 29. 10. 22 in Glossen 20.30-21.30 Uhr
- Am 12.1 1. 22 in Crellenhain 21.00-21.30 Uhr

### Schulen und Kindereinrichtungen

#### Sommerfest in der Hummelburg

Nach mehr als zwei Jahren war es am 31. August endlich wieder so weit. In unserer Hummelburg startete ein Sommerfest unter dem Motto "Manege frei".

Viele Ideen wurden von Kindern und Erzieherinnen begeistert zusammengetragen. Über viele Wochen bastelten wir Kostüme und Requisiten. Die Zirkusattraktionen übten wir fleißig ein.

Endlich war der Tag gekommen. Eltern, Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkels und Einwohner des Dorfes waren eingeladen und warteten gespannt auf das Programm in unserer Zirkusarena. In unserer Manege trabten Pferde, es wurden Löwen gebändigt,













balanciert, mit viel Geschick Pyramiden gebaut und ein Schlangenbeschwörer hatte seine Schlangen und seine orientalischen Tänzerinnen mitgebracht.

Die Jüngsten rutschten und tanzten unter magischen Seifenblasen. Der Aschenbrödelschirmtanz rundete unser Programm ab.

Der Verkaufsstand der Eltern war gut besucht. Sie verkauften selbst gefertigten Schmuck und viele handgemachte Artikel im Garten.

Wir bedanken uns recht herzlich für die vielen fleißigen Hände, die zum Gelingen dieses Festes beitrugen, sei es durch Kuchen backen, Kaffee kochen, finanzielle oder materielle Zuwendungen und die kreativen Ideen an den Verkaufsständen.

Danke an unsere Stadtverwaltung, den Bauhof und den Hausmeister für ihre Unterstützung.

Ein Dankeschön auch an Felix
Knabe, der unser Fest musikalisch umrahmte.

DANKE

Das Team der Hummelburg Ablaß

#### **Jubilare**

Wir gratulieren zum Geburtstag:

Karl Poetzsch 22. 10. 1938 84 Jahre

Wir gratulieren zum Geburtstag:

Hans Laube 18. 10. 1935 87 Jahre

### Freiwillige Feuerwehr

#### Einsätze:

FF Niedergoseln

Am 3. 9.2022 in der Zeit von 17.08 Uhr bis 18.30 Uhr Melderalarm in Schweta, Oschatzer Straße 9 Kameraden im Einsatz



FF Schweta

Am 3. 9. 2022 in der Zeit von 17.08 Uhr bis 18.02 Uhr Melderalarm in Schweta, Oschatzer Straße 7 Kameraden im Einsatz

FF Niedergoseln

Am 8. 9. 2022 in der Zeit von 15.27 Uhr bis 16.30 Uhr Verkehrsunfall auf der S 31 Abzweig Schweta/Hohenwussen 4 Kameraden im Einsatz

#### FF Mügeln

Am 8. 92022 in der Zeit von 15.24 Uhr bis 16.20 Uhr Verkehrsunfall auf der S 31 Abzweig Schweta/Hohenwussen 13 Kameraden im Einsatz

#### FF Sornzig

Am 9. 9. 2022 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 22.24 Uhr Zugunglück

8 Kameraden im Einsatz

#### FF Schweta

Am 9. 9. 2022 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 22.18 Uhr Zugunglück

9 Kameraden im Einsatz, 1 Kamerad im Gerätehaus

#### FF Niedergoseln

Am 9. 9. 2022 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 23.25 Uhr Zugunglück

7 Kameraden im Einsatz

#### FF Sornzia

Am 24. 9. 2022 in der Zeit von 14.54 Uhr bis 15.53 Uhr Verkehrsunfall in Zävertitz Kreuzung Alte Schmiede / Dorfstraße 6 Kameraden im Einsatz

#### FF Niedergoseln

Am 1. 10. 2022 in der Zeit von 11.15 Uhr bis 12.35 Uhr Einsatzübung, Markt 1

7 Kameraden im Einsatz, 1 Kamerad im Gerätehaus

#### FF Niedergoseln

Am 1. 10. 2022 in der Zeit von 13.04 Uhr bis 14.00 Uhr Motor bergen im OT Lüttnitz, Döbelner Straße 3 Kameraden im Finsatz

#### Dienste der Feuerwehren im November 2022

#### FFW Mügeln

jeden Montag, 19.00 Uhr

#### FFW Schweta

Freitag, 4. 11. 2022, 19.00 Uhr Thema: Tag der Winterbereitschaft

Freitag, 18. 11. 2022, 19.00 Uhr Thema: Gefährliche Stoffe & Güter

#### Jugendfeuerwehr Schweta

Samstag, 5. 11. 2022, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Thema: Backen & Basteln

Freitag, 18. 11. 2022, 15.00 Uhr Thema: Backen & Basteln

#### FFW Ablaß

Samstag, 5. 11. 2022, 9.00 Uhr

Thema: WEST

Freitag, 18. 11. 2022, 19.00 Uhr Thema: Winterfestmachung

#### FFW Sornzig

Dienstag, 1. 11. 2022, 19.30 Uhr Thema: Aufbau Beleuchtung

Dienstag, 15. 11. 2022, 19.30 Uhr

Thema: MKS Ausbildung

Bei Interesse komm einfach zu den Diensten in das Feuerwehrgerätehaus oder melde dich über die Stadtverwaltung Mügeln, Sachbearbeiterin für Brand- und Katastrophenschutz, Frau Gruhl, 03 43 62 / 4 10-16, sie stellt dann den Kontakt zu den Wehrleitern her. Komm zu deiner Freiwilligen Feuerwehr. Wir freuen uns auf dich!

## Interessantes für Leseratten

#### Die Füchse in der Stadtbibliothek

Die Füchse vom Kindergarten Sonnenblume stecken derzeit im Lesehelden-Projekt in der Stadtbibliothek und beschäftigen sich mit Themen der Natur.

In den letzten Wochen ging es bereits um Tomatenanbau mit Fruchtverkostung, Fledermäuse, Igel und darum, wie die Lichtverschmutzung die Tiere verwirrt und uns den Blick auf den größten Teil des Sternenhimmels verwehrt. Die Vorschüler lernten unsere Singvögel im Vorlesetheater Kamishibai kennen und lauschten den Vogelstimmen. Am besten gefiel natürlich die Nachtigall. Wir stellten uns mit geschlossenen Augen vor, in einer Sommernacht diesem Meistersinger zu lauschen. Bei jedem Besuch in der Bibliothek werden Bücher für die Kita ausgeliehen und dort vorlesen. Außerdem haben sich schon 7 Kinder als Leser angemeldet, denn auch für dieses Lesehelden-Projekt gilt die Sonderregelung der kostenfreien Anmeldung schon vor dem Schulstart. Die Gruppe wird die Bücherei auch noch einmal zum Thema Berufe besuchen und sich die Aufgaben eines Bibliothekars erläutern lassen.



Bibliothekarin Annett Wünscher hofft auf eine rege Nutzung unseres inzwischen wirklich guten Kinderbuchbestands zu diesen Zeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr-13.00 Uhr und 14.00 Uhr-18.00 Uhr

Mittwoch: 11.00 Uhr-13.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr

Achtung Grundschüler im Hort Angerkids: In der zweiten Ferienwoche besucht ihr am Mittwoch, dem 26. Oktober die Bibliothek. Wer als Leser angemeldet ist, kann mit seinem Leserausweis etwas ausleihen. Anmeldeformulare gibt es in der Bibliothek. Die Ausleihe von Büchern und Hörbüchern ist für Minderjährige weiterhin kostenfrei, denn die Leseförderung ist der Stadt wichtig!

Wegen der Ferien-Veranstaltungen bleibt die Bibliothek am Mittwoch, den 26. 10. 22 geschlossen!

#### Aus dem Vereinsleben

## Rückblick des Vereins "Meine Bischofsstadt Mügeln" e.V. zum 10. Erntedankfest am 2. 10. 2022

Bei teils bewölktem herbstlichen Wetter trafen sich viele Mügelner und Gäste aus dem Umland am 2. Oktober auf dem Anger,um das 10. Erntedankfest zu feiern.

Schon traditionell wurde die schön geschmückte Erntekrone, gestaltet von helfenden Frauen um Familie Demme, nach dem Ökumenischen Gottesdienst in der Johanniskirche auf unseren Festplatz, den Anger getragen.

Begleitet wurde der Zug vom Posaunenchor, der auch wieder auf dem hübsch geschmückten Kremser von Bernhard Maluck Platz genommen hatte.







Als Veranstalter konnten wieder verschiedene Vereine und Händler für das Markttreiben gewonnen werden.

Nach dem Aufziehen der Erntekrone begrüßten wir gemeinsam unseren Bürgermeister Johannes Ecke, den Landtagsabgeordneten Volkmar Winkler sowie die Pfarrerin der evang. Kirchgemeinde, Frau Judith Krautkrämer.

Danach begann das fröhliche Treiben mit dem Auftritt der Dreschflegelgruppe aus Klötitz. Der Aufführung schlossen sich sportliche Darbietungen der Sport- und Tanzgruppe der Sportgemeinschaft Döllnitztal an.

Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr konnten die Besucher des Festes den Klängen der Kemmlitzer Blasmusikanten lauschen.

Zeitgleich hatten die Gäste Gelegenheit, ihre Treffsicherheit beim "Bauerndart" des Mügelner Heimatverein "Mogelin" e.V. unter Beweis zu stellen.

Für Speis und Trank sorgten der Speiseservice Schramm, der Heimatverein Glossen sowie unser Verein "Meine Bischofsstadt Mügeln" e.V. Gegrilltes, Zunge und Schweineschulter sowie Kaffee, Kuchen und Angerbrot und andere Köstlichkeiten waren im Angebot.

Für unsere kleinen Gäste sorgte Silvio Fischer mit Ballonmodellationen und verschiedenen Zaubereien für Spaß und Unterhaltung. Dazu gab es eine Modelleisenbahn zu bestaunen, das Glücksrad auszuprobieren und Zuckerwatte sowie verschiedene Bastellmöglichkeiten. Beim Kinderschminken gab es auch viel Lustiges.

Auch in diesem Jahr konnten wir wieder die Ostrauer Treckerfreunde mit ihren historischen Traktoren begrüßen. Die Oschatzer Holzgestalterin Frau Maritta Eiselt stellte Ihre sebstgefertigten Figuren aus. Zwischen den Programmteilen sorgten Lothar Zimmermann und Rainer Rumberg für musikalisch Unterhaltung.

Seinen Abschluß fand das 10. Erntedankfest mit einem Konzert des .Döllnitztalchores in der Stadtkirche St. Johannis.

# Unser Dank gilt allen Mitwirkenden, Helfern und Sponsoren, die zum Gelingen des Festes beitrugen.

Danken möchten wir den Kindertagesstätten "Sonnenblume", "Grashüpfer", "Kleine Früchtchen" und den Horteinrichtungen "Auf der Höhe" und "Am Anger" sowie dem Bauhof Mügeln.

Weiterhin danken wir Herrn B. Maluck, dem Posaunenchor der Kirchgemeinde, der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln, die Obstland-Dürrweitzschen AG, dem Landratsamt Nordsachsen, den Heimatvereinen aus Mügeln und Glossen, Frau Stoppe, Frau Naumann und Frau Auerbach, den Treckerfreunden aus Ostrau, dem Zauberer Silvio Fischer, dem Modelleisenbahnverein Glossen/Mügeln, der Imkerei Winder und Naturwaren Saalbach, Frau Förster (Naturpapier), der Ökostation Naundorf mit der Umweltgruppe Mügeln, Frau Domenique Schwirzeck vom Verein "Sprungbrett" e.V.Riesa, Herrn Lothar Zimmermann und Rainer Rumberg, der DRK-Ortsgruppe Sornzig und den Mitglieder unseres Vereins "Meine Bischofsstadt Mügeln" e.V. und ihren Freunden. Danke auch der Kantorei Mügeln und den Gestaltern der Erntekrone.

Sie alle trugen zum großartigen Gelingen des Festes bei.

Bernd Brink Fotos: Rolf Sprössig, Ute Demme, Bernd Brink

# 48. Themenbank im Bankenzentrum Mügeln am 8. Oktober 2022 eingeweiht

Im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen der evangelischen Grundschule "Apfelbaum" im Mügelner Ortsteil Schweta spendete der Schulverein für das Mügelner Bankenzentrum eine neue Sitzgelegeneit.

Sie steht vor dem Giebel der Schulturnhalle an der Oschatzer Straße und trägt den Namen Sachsen/Weimar-Bank. Zwischen zwei Sandsteinpuadern, gestaltet von Joachim Zehme, wurde ein hölzener Sitz mit Lehne eingebaut.

Der Name Weimar soll an das Adelsgeschlecht der Weimarer erinnern. Ihnen gehörte früher die Fläche,auf der sich die Turnhalle befindet

Ein großes Dankeschön an den Künstler und den Sponsor für diese





gelungene Bank (die erste Bank im Bankenzentrum in Schweta).
Bernd Brink im Namen des "Bankenaufsichtsrates"
Fotos: Matthias Dittmann, Bernd Brink

# Herbstwanderung des Mügelner Heimatvereins "Mogelin" e.V.

Am Sonntag, dem 25. September, fand unsere "Hopfentour mit Bierverkostung" statt.

Bei wieder einmal wie bestelltem Wanderwetter trafen sich 48 Interessierte um 9.00 Uhr auf dem Marktplatz. Nach Begrüßung durch Andreas Lobe wanderten wir auf zwei verschiedenen Strecken zur Kreuzung Grüner Weg/Gaudlitzer Weg. Zwei Mitarbeiter der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln begrüßten uns am sogenannten "Rastplatz Bischofssitz" und wir erfuhren aus fachkundi-





gem Munde sehr interessante Details zum Hopfenanbau hier in unserer Region.

Trotz kurz vorher abgeschlossener Hopfenernte aufgrund der diesjährigen Witterung war ein Einblick in verschiedene technologische Besonderheiten möglich. Das vertiefte sich noch bei der Betriebsführung durch die Hopfentrocknung und Gärtnerei Grauschwitz ... VIELEN DANK an die Herren Emmrich und Seifert für die interessanten Ausführungen!

Nächster Anlaufpunkt war die Sitzgruppe der Fleischerei Hein in Grauschwitz zu einem kleinen Imbiss und der besagten "Bierverkostung" von fünf verschiedenen regionalen Sorten, DANKE auch an die Firma Hein für die Möglichkeit der Nutzung ihres Rastplatzes.

Nach dieser Stärkung trennten sich die Wanderfreudigen, um individuell auf zwei Strecken wieder nach Mügeln zu gelangen und den schönen Spätsommertag ausklingen zu lassen.

Gunter Schwerdtner, Heimatverein "Mogelin" e.V.







## Aktualisierung der Vereinsdatenbank

Liebe Vereine der Gemeinde Mügeln,

Den ein oder anderen sieht man häufiger und andere nicht. Ab 2023 gibt es weiterhin die zwei Stammtischtermine (Frühjahr/Herbst), aber sämtliche Einladungen, Protokolle und Informationen werden dann ausschließlich per mail übersandt. Zur besseren Kommunikation und Weiterleitung von Informationen möchten wir euch bitten, eure Vereinsinformationen auf der Mügelner Webseite zu überprüfen. Wer seine E-Mail nicht online einsehbar haben möchte, kann das zusätzlich mit angeben. Bei Veränderungen oder fehlenden E-Mail-Informationen, meldet euch bitte unter: geoportal@stadt-muegeln.de







Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art. Veranstalter: Sachsenclub Kemmlitz e.V. Am Zechenhaus 2, 04769 Mügeln

# Spielplan Fußball Herrenmannschaft SV Mügeln-Ablaß 09

Die kommenden Spiele sind: Samstag, 22. 10. 2022 um 15.00 Uhr SV Mügeln-Ablaß 09 – SV Roland Belgern

Spielort: Sportplatz Ablaß

Samstag, 22. 10. 2022 um 15.00 Uhr TSV Rackwitz – SV Mügeln-Ablaß 09

Spielort: Stadion Rackwitz

Samstag, 29. 10. 2022 um 15.00 Uhr SV Mügeln-Ablaß 09 – SV Zwochau Spielort: Sportplatz Ablaß



#### **Abwasserverband**

# Satzung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Döllnitztal" uber die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 19.06.2020 (BGBI. I Seite 1408), des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBI. Seite 287), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. Seite 63 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2020 (SächsGVBI. S. 722), der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes uber kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.04.2019 (SächsGVBI. Seite 270) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. Seite 117 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBI. Seite 245 [254]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Döllnitztal" am 19.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband "Oberes Döllnitztal" (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers in folgenden anlagenbezogenen Einrichtungen:
- die Einrichtung 1 mit den Grundstucken im Einzugsgebiet der zentralen öffentlichen Kläranlage Mugeln (ohne die Ortsteile Neusornzig, Kemmlitz und Sornzig), Wermsdorf (ohne den Ortsteil Wadewitz) und Ablaß;
- die Einrichtung 2 mit den Grundstucken im Einzugsgebiet der öffentlichen Ortskläranlagen in den Ortsteilen Neusornzig, Kemmlitz und Sornzig der Stadt Mugeln sowie in dem Ortsteil Wadewitz der Gemeinde Wermsdorf;
- die Einrichtung 3 fur die sonstige, nicht in den Einrichtungen 1 oder 2 erfolgende Entsorgung von Abwasser, insbesondere das Entnehmen und den Transport des Abwassers aus privaten Grundstucksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) sowie dessen Reinigung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- uber eine private Grundstucksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
   (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband ermächtigt die Veolia Wasser Deutschland GmbH im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes (SächsKAG) i.V.m. § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flussigkeiten.

Klärschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in Kleinkläranlagen zuruckgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder entsorgt wird. Fäkalien sind das häusliche oder in der Beschaffenheit ähnliche Abwasser, welches in abflusslosen Gruben gesammelt wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder sonst entsorgt wird

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenruckhaltebecken, Regenuberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kläranlagen, Ortskläranlagen, Kleinkläranlagen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Sinne von § 11, das sind die Grundstucksanschlusse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grunflächen bis zur Grenze des unmittelbar an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grunflächen angrenzenden Grundstuckes (Anliegergrundstuck).
- (3) Private Grundstucksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prufung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören

insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zufuhren (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (4) Wird ein nicht an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grunflächen angrenzendes Grundstuck (Hinterliegergrundstuck) uber ein Anliegergrundstuck entwässert, sind die das Anliegergrundstuck querenden Entwässerungsanlagen private Grundstucksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstuckes, soweit die privaten Grundstucksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstuckes nicht die privaten Grundstucksentwässerungsanlagen des Anliegergrundstuckes angeschlossen sind.
- (5) Grundstucke, fur die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss uber öffentliche Kanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstucke gelten als zentral entsorgt.

#### 2. Teil - Anschluss und Benutzung

## § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentumer von Grundstucken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstucke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstucken anfallenden Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu uberlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstucks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentumers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstucks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstucke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die fur sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstuck innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstucke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Grunden des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstucken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu uberlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht fur Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstucken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstucks verlangen, wenn er den fur den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand ubernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers uber diesen Anschluss fur die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentli-

che Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die fur ein Grundstuck bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange uberwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6 Allgemeine Ausschlusse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch fur Flussigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- 1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen fuhren können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Kuchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Ruckstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
- 3. Jauche, Gulle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke.
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser).
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet ist,
- 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die uber den allgemeinen Richtwerten fur die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung fur Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gultigen Fassung liegen,
- 9. Abwasser aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten),
- 10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- und Grundstucksdränagen, Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen,
- 11. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies fur den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall

eine unbillige Härte bedeuten wurde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten ubernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberuhrt.

#### § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstuckseigentumer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Fur vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und fur die Erfullung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfullt der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberuhrt.
- (3) Abwasser, das an der Stelle der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen die nachfolgend benannten Schwellenwerte, bezogen auf die spezifischen häuslichen Abwässer, uberschreitet, darf nur nach besonderer Genehmigung durch den Zweckverband eingeleitet werden:
- absetzbare Stoffe 2,0 ml je Liter (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)
- abfiltrierbare Stoffe 300 Milligramm/Liter
- Tenside 10 Milligramm/Liter
- Chloride 500 Milligramm/Liter
- Sulfate 400 Milligramm/Liter
- Kohlenwasserstoffe 10 Milligramm/Liter
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 Milligramm/Liter
- tierische oder pflanzliche Fette (lipophile Stoffe) 100 Milligramm/Liter
- CSW 100 Milligramm/Liter
- Phosphor ges. 20 Milligramm/Liter
- Eisen 5 Milligramm/Liter
- Kupfer 1 Milligramm/Liter
- Zink 2 Milligramm/Liter
- nicht oxidierte Stickstoffverbindungen (TKN) 90 Milligramm/Liter
- PH-Wert 6,5 8,9
- Temperatur 35 °C.
- (4) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 10)) und von sonstigem Wasser bedarf der besonderen Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung fur die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedurfnis fur die Ableitung uber die Kanalisation begrundet wird.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, insbesondere eine fällige Abgabenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Grundstuckseigentumer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Entsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (6) Wird über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder des

sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Entsorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme der Entsorgung verlangen. Die Wiederaufnahme der Entsorgung durch den Zweckverband kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebuhrenschuld abhängig gemacht werden.

(7) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzuglich wiederaufzunehmen, sobald die Grunde fur die Einstellung entfallen sind und der Grundstuckseigentumer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die Kosten der Einstellung und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

#### § 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstuckseigentumers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflusse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstucksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstuck angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums fur Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, uber deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genugen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszufuhren. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgultiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums fur Umwelt und Landwirtschaft uber Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die fur die Bedienung der Anlage und fur die Fuhrung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens funf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

#### § 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie/Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Fur das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
- 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfullt worden sind oder
- 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzuglich zu beseitigen.

#### § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete

sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, fur Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstucke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstucken zu dulden.

## 3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstucksentwässerungsanlagen

#### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstuckseigentumers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die fur den erstmaligen Anschluss eines Grundstuckes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstuck erhält mindestens einen Anschlusskanal. Werden Grundstucke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Satzes 2
- (4) In besonders begrundeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstucksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstucke uber einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der fur den erstmaligen Anschluss eines Grundstucks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind in der Einrichtung 1 durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten bzw. in der Einrichtung 2 nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes fur Schmutzwasser fur die Einrichtung 2 (AEB-SW) sowie in der Einrichtung 3 in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 und 3 zu tragen.

#### § 12 Sonstige Anschlusse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstuckseigentumers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorubergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle fur Grundstücke, die nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand fur die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle trägt in den Einrichtungen 1 und 3 derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstuckseigentumer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstuckseigentumer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Aufwandsersatz (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabenbescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. (4) In der Einrichtung 2 ist der Aufwandsersatz nach Abs. 2 Satz 1 entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes fur Schmutzwasser fur die Einrichtung 2 zu tragen.

#### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedurfen:
- 1. Die Herstellung der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlussen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. uber bestehende private Grundstucksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Fur die den Anträgen beizufugenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchfuhrung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchfuhrVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

## § 14 Regeln der Technik fur private Grundstucksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstucksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen fur den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

#### § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf grundlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen, einschließlich der Pruf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszufuhren. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das auf dem Grundstuck anfallende Niederschlags- und sonstiges Wasser nur in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Bestehende private Grundstucksentwässerungsanlagen sind vom Grundstuckseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstucksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstuckseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, fuhrt der Zweckverband auf ihre/seine Kosten aus, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder fur Grundstucke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstucksentwässerungsanlage auch vorubergehend außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstuckseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Zweckverband kann die Ausfuhrung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstuckseigentumer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten ubertragen.

(7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 9) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfullen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern fur die Sammlung von Niederschlagswasser kann von dem Zweckverband auf Antrag des Grundstuckseigentumers oder des Sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugelassen werden. Dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufugen.

## § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölruckstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstuckseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, daruber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Fur die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften uber die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstuckseigentumer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies fur die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt fur Pumpanlagen bei Grundstucken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte fur Kuchenabfälle, Mull, Papier und dergl. durfen nicht an private Grundstucksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstucken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspulung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

#### § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspulung, Bodenabläufe, Ausgusse, Spulen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstucksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Ruckstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstuckseigentumer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete fur rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

# § 18 Abnahme und Prufung der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstucksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausfuhrenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit fur die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausfuhrung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstucksentwässerungsanlagen zu prufen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie durfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise fur die jeweilige geschäftliche oder betrieb-

liche Nutzung offenstehen. Grundstuckseigentumer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prufungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prufung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prufung der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstuckseigentumer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzuglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### § 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband fur jede private Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berucksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in Munchen archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann ortsublich erfolgen. Im Falle einer Verhinderung des Grundstuckseigentumers zum Entsorgungstermin ist der Zweckverband oder das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen von ihm mindestens 2 Tage zuvor (Posteingang) schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstuckseigentumer die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (3) Voraussetzung fur eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchfuhren lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf fur eine Entleerung unverzuglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzuglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberuhrt. Die Anzeige hat fur abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefullt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgefuhrt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Der Grundstückseigentumer hat dem Zweckverband etwaigen Bedarf einer zusätzlichen Entleerung rechtzeitig anzumelden, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus.
- (4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Grunden der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafur verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Das fur die Entsorgung erforderliche Wasser fur Reinigung und evtl. zur Verdunnung ist vom Grundstuckseigentumer unentgeltlich zur Verfugung zu stellen.

Der Inhalt aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten uber. Eine Verpflichtung, in diesen Inhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der Zweckverband sie als Fundsache behandeln.

- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenuber dem Grundstuckseigentumer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hieruber unverzuglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wird den privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugefuhrt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgefuhrt:
- a) Der Grundstuckseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, fur die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzuglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstuck an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Stillgelegte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu entleeren und durch einen Fachbetrieb zu reinigen. Fur die Entleerung der stillgelegten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube erhebt der Zweckverband in der Einrichtung 1 Abwassergebuhren (§§ 39 ff. AbwS); in der Einrichtung 2 sind diese Kosten gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes fur Schmutzwasser fur die Einrichtung 2 zu tragen. Den Aufwand fur die Reinigung sowie die Stilllegung im Übrigen trägt der Grundstuckseigentumer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### 4. Teil - Abwasserbeitrag

## 1. Abschnitt: Allgemeines § 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtung 1 mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals fur die Schmutzwasserentsorgung wird auf 7.869.034,00  $\in$  und die Höhe des Betriebskapitals fur die Niederschlagswasserentsorgung auf 1.587.965,50  $\in$  festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 Sächs-KAG weitere Beiträge erhoben werden.

#### § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstucke, fur die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstucke, fur die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstuck an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfullt sind.
- (3) Grundstucke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttre-

- ten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstucke im Sinne der Absätze 1 bis 3, fur die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstucke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

#### § 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentumer des Grundstucks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentumers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsund Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt fur sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstuck, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt fur sonstige dingliche Nutzungsrechte.

#### § 23 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstucksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).
- (2) Maßstab fur die Bemessung des Beitrags fur die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstucksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 30a).

#### § 24 Grundstücksfläche

Als Grundstucksfläche fur die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:

- 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berucksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.
- 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- 3. bei Grundstucken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- 4. bei Grundstucken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen fur die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.
- 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstucken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne

dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m uber die Geländeoberfläche hinausragt und sie uber mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die naturliche Geländeoberfläche. Fur Grundstucke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- 1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5
- 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a 1,0
- 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
- 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
- 5. fur jedes weitere, uber das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten fur ein Grundstuck unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohnoder Buroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die uberbaute Grundstucksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan uber die bauliche Nutzung eines Grundstuckes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

# § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die uberbaute Grundstucksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
- 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzuglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

# § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstucken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird fur jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstucken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grunflächengrundstucken, deren Grundstucksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden uberbaut werden sollen bzw. uberbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Fur Grundstucke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Fur Grundstucke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden durfen.

#### § 29a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen fur den Gottesdienst fest, so ist fur diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

#### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstucken, fur die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstucken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstucken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstucken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstucken, fur die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstucken, und bei Grundstucken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Buroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die uberbaute Grundstucksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstucken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundst
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfullen.
- (5) Fur die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entspre-

chend anzuwenden.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung § 30a Grundflächenfaktor

- (1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstucken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise uberbaubaren Grundstucksfläche.
- (2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:
- Fur Grundstucke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr.
   fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
- 2. fur Grundstucke im unbeplanten Innenbereich und fur Grundstucke, fur die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
- a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
- b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
- e) in Kerngebieten: 1,0
- 3. Im Übrigen:
- a) Für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0.5.
- b) für Außenbereichsgrundstucke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0.8.
- c) Für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.
- (3) Gelten fur ein Grundstuck unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.
- (4) Überschreitet die tatsächlich uberbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich uberbaute Grundfläche maßgebend.
- 4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

#### § 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstucke, fur die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
- 1. sich die Fläche des Grundstucks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und fur die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war.
- 2. sich die Fläche des Grundstucks vergrößert und fur die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung ( $\S$  25) oder eine andere Bebaubarkeit ( $\S$  30a) zugelassen wird oder
- 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30a Abs. 2 nicht uberschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

#### § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Fur Grundstucke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich uber das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweck-

verband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

#### § 33 Beitragssatz

- (1) Der Teilbeitrag fur die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,34 € je m2 Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag fur die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,94 € je m² modifizierte Grundfläche.

#### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt fur die Schmutzund Niederschlagswasserentsorgung:
- 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
- 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstuck an die Schmutz-oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
- 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
- 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) uber die Erhebung eines weiteren Beitrags,
- 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
- 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch fur mittelbare Anschlusse (§ 13 Abs. 2).

#### § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag fur die Schmutzwasserentsorgung
- 1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
- 2. in Höhe von weiteren 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen

Abwasserbehandlungsanlage begonnen wird.

- (2) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag fur die Niederschlagswasserentsorgung
- 1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals,
- 2. in Höhe von weiteren 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.
- Soweit die Niederschlagswasserentsorgung uber einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser fuhrt, gilt Absatz 1 Nummer 1.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgultige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### § 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge fur die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstuckseigentumer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentumer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen uber Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberuhrt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

#### § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG ubernommene Erschlie-Bungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstucke angerechnet.

## 5. Teil - Abwassergebuhren

## 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 39 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt fur die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Einrichtung 1 und in der Einrichtung 3 Abwassergebuhren. Sie werden erhoben fur die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (zentral) als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebuhr, fur Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, und fur sonstiges Abwasser. Fur die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Einrichtung 2 ist ein Entgelt entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes fur Schmutzwasser fur die Einrichtung 2 zu tragen.

#### § 40 Gebuhrenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebuhr nach § 39 Satz 1 ist der Grundstuckseigentumer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Gebuhrenschuldner. Ist fur ein Grundstuck weder ein Grundstuckseigentumer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, ist der nach § 3 Abs. 2 Berechtigte als Gebuhrenschuldner heranzuziehen.
- (2) Gebuhrenschuldner für die Abwassergebuhr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebuhrenschuldner fur dasselbe Grundstuck sind Gesamtschuldner.

#### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung (zentral) § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebuhr fur die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstuck anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebuhr nach der eingeleiteten Wassermenge.

#### § 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
- 3. das auf Grundstucken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebuhrenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### § 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebuhrenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebuhr fur die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass uber diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz
- 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
- 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

eingeleitete Wassermenge zu beziffern.

Der Umrechnungsschlussel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Fur den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge fur das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss fur jede fur das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorubergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern. (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebuhrenbescheids zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und die beantragte abzusetzende nicht

#### 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung § 44 Gebuhrenmaßstab fur die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebuhr fur die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstuck anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab fur die Abwassergebuhr fur die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstucksfläche. Versiegelte Grundstucksflächen sind:
- 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachuberstände.
- 2. die Flächen der uberdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
- 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung verse-
- 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### § 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstucksfläche ermittelt sich im Einzelnen durch Multiplikation der zu veranlagenden Grundstucksflächen mit dem entsprechenden Abflussbeiwert. Veranlagt werden Flächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dabei richtet sich der Abflusswert i. d. R. nach der Versickerungsart wie folgt:
- 1. Dachflächen (mit Ausnahme wassergebundener Flächen wie begrunte oder Kiesdächer) inkl. Dachuberstände 1,0
- 2. Asphalt-, Beton-, undurchlässig verfugte Platten und Pflasterbeläge oder sonstige geschlossene Oberflächen 1,0

- 3. Betonstein und sonstige Pflaster- oder Plattenbeläge auf durchlässigem Unterbau (Sand, Schlacke usw.) 0,75
- 4. Rasengitter, Ökopflaster, wassergebundene Decken u. ä. (wie Kies, Schotter oder sonstige verdichtete Decken) auf durchlässigem Unterbau 0,5
- 5. Flächen, die an Anlagen zur Niederschlagswassernutzung oder zur -versickerung mit einem Mindestfassungsvolumen von 4 Kubikmeter angeschlossen sind und einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation haben 0,4.

Anlagen nach Ziffer 5. ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation bedurfen eines Antrages gemäß § 5 auf Befreiung vom Anschlussund Benutzungszwang, wobei ein geeigneter Nachweis (i. d. R. nach ATV A138) zu erbringen ist, dass eine vollständige Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstuck, auf dem es anfällt, erfolgt. Auch soweit Anlagen entsprechend Ziffer 5. einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation haben, kann der Verband einen Nachweis nach Satz 4 verlangen, wenn begrundete Zweifel an der Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers bestehen.

- (2) Der Verband kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag einen anderen Abflusswert zu Grunde legen, wenn der Grundstuckseigentumer hierfur geeignete Nachweise erbringt. Insoweit gilt Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz entsprechend. Fur die Antragstellung nach Satz 1 ist § 43 Abs. 4 entsprechend anwendbar.
- (3) Der Grundstuckseigentumer oder sonstige nach § 3 Verpflichtete sind dem Zweckverband auskunftspflichtig hinsichtlich der versiegelten Grundstucksfläche. Auf Antrag leistet der Zweckverband Unterstutzung bei der Flächenermittlung.
- (4) Kommt ein nach Absatz 3 Verpflichteter dem Auskunftsersuchen des Zweckverbandes nicht nach, kann der Zweckverband die versiegelte Grundstucksfläche wie folgt schätzen:
- 1. Fur Grundstucke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
- 2. fur Grundstucke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und fur Grundstucke fur die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
- b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
- e) in Kerngebieten: 1,0.
- 3. Im Übrigen:
- a) Fur Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0.5.
- b) fur Außenbereichsgrundstucke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0.8.
- c) fur Grundstucke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.
- Zur Berechnung der Grundstucksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

## 4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

# § 46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebuhr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebuhr nach

der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch fur Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

(4) Die letzte Entleerung der Grundstucksanlage zum Zwecke des Anschlusses bzw. nach dem Anschluss des Grundstuckes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist nicht kostenlos.

## 5. Abschnitt: Abwassergebühren § 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Fur die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (zentral) gemäß § 41 beträgt die Gebuhr fur Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, 1,74 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Fur die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebuhr fur Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,37 € je Quadratmeter versiegelter Grundstucksfläche.
- (3) Fur die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebuhr

wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß  $\S$  46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird,

19,18 € je Kubikmeter Abwasser;

fur die zusätzliche Saugschlauchlänge, soweit länger als 20 Meter. 1,19 €/m;

fur die Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor Außerbetriebnahme als Zuschlag 95,20 €/h; fur eine Leerfahrt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 5 (vergeblicher Entsorgungsversuch) pauschal 45,00 €/Fahrt.

(4) Fur die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebuhr

wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird, 27,48 € je Kubikmeter Abwasser; fur die zusätzliche Saugschlauchlänge, soweit länger als 20 Meter. 1.19 €/m:

fur die Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor Außerbetriebnahme als Zuschlag 95,20 €/h; fur eine Leerfahrt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 5 (vergeblicher Entsorgungsversuch) pauschal 45,00 €/Fahrt.

(5) Fur die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, beträgt die Gebuhr 0,77 € je Kubikmeter Abwasser.

#### 6. Abschnitt: Starkverschmutzer, Grundgebühren § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

#### § 49 Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebuhr nach § 41 Abs. 1 und gemäß § 46 Abs. 3 werden fur die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und fur die Entsorgungsgebuhr fur Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eine Grundgebuhr erhoben. Die Grundgebuhr bemisst fur baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstucke nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) bzw. der Wohneinheitengleichwerte (WE-GW). Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede in § 48 Absätze 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) definierte Wohnung. Fur öffentliche, gewerbliche und andere Grundstucke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden oder fur die eine gemischte Nutzung zu wohnlichen und anderen Zwecken vorliegt oder die ganz oder teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten (WE-GW), wobei ein WE-GW einem Abwasseranfall bis 100 Kubikmeter Abwasser/ Jahr entspricht.
- (2) Die Grundgebuhr beträgt je WE bzw. je WE-GE 6,00 €/ Monat. Dies gilt unabhängig von der Menge des Abwasseranfalles bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstucken.

Fur gewerbliche oder ähnlich genutzte Grundstucke (wie Industrie,

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) mit einem nach §§ 41 und 42 ermittelten Jahresabwasseranfall größer 600 Kubikmeter Abwasser beträgt die Grundgebuhr je WE-GE 60,00 €/ Monat.

Werden Grundstucke nach Satz 3 auch wohnlich genutzt, gilt auch Satz 1. Je nachgewiesene WE werden höchstens 100 Kubikmeter Abwasser/ Jahr in Ansatz gebracht. Der Mehrverbrauch wird dem gewerblichen Abnehmer angelastet, es sei denn, dieser weist einen geringeren Verbrauch durch einen separaten Wasserzähler nach. (3) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebuhrenschuldner zu vertretenden Grunden länger als einen Monat unterbrochen, so wird fur die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebuhr berechnet.

(4) Die Aufteilung eines Grundstuckes in Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte kann im Übrigen durch separate Wasserzähler nachgewiesen werden.

#### 7. Abschnitt: Gebuhrenschuld

# § 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebuhrenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebuhren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstucksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebuhrenschuld entsteht
- 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraum und
- 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nr. 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Als Veranlagungszeitraum gilt fur Gebuhren in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und 5 und des § 49 die Ableseperiode des Trinkwasserverbrauches (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) oder der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers. Ändern sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes die Gebuhren, so wird die fur die neuen Gebuhren maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der fur die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berucksichtigen.
- (4) Die Abwassergebuhren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebuhrenbescheids zur Zahlung fällig.

#### § 51 Vorauszahlungen

Es sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebuhrenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebuhr nach Maßgabe des vorigen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebuhrenhöhe sind dabei zu berucksichtigen. Fehlt eine Abrechnung des vorigen Veranlagungszeitraumes oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Gebuhr geschätzt.

- § 52 Anzeigepflichten
- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstuckseigentumer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
- 1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstucks,
- 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstucksflächen, soweit das Grundstuck niederschlagswasserentsorgt wird.
- 4. die versiegelte Grundstucksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstuckseigentumer dazu auffordert.
- Eine Grundstucksubertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebuhrenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
- 1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen

Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),

- 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
- 3. das auf dem Grundstuck gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzuglich haben der Grundstuckseigentumer und die sonst zur Nutzung eines Grundstucks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
- 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers:
- 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
- 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstucks, soweit sich dadurch die Größen fur die Gebuhrenbemessung, insbesondere der Grundgebuhren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstucksentwässerungsanlage, auch nur vorubergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstuckseigentumer diese Absicht so fruhzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### § 53 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorubergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Ruckstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebuhren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstuckseigentumers zur Sicherung gegen Ruckstau (§ 17) bleibt unberuhrt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur fur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes uber die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberuhrt.

#### § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigefuhrt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso fur Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstuckseigentumer und die sonstigen Benutzer haften fur schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstucksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzanspruchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstucksentwässerungsanlagen zuruck, so haften deren Eigentumer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

#### § 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband uberlässt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einlei-

tet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte fur einleitbares Abwasser nicht einhält,

- 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
- 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorubergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
- 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
- 8. die private Grundstucksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
- 9. die Verbindung der privaten Grundstucksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
- 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstucksentwässerungsanlage anschließt,
- 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstucksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenuber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberuhrt.

# 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen § 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstucken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstuckseigentumers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfugungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 57 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeine Abwassersatzung vom 3. 9. 2018, die Abwassergebuhrensatzung vom 23. 3. 2005, die Abwasserbeitragssatzung vom 23. 3. 2005 sowie die Fäkalentsorgungssatzung vom 7. 5. 2003 jeweils mit allen späteren Änderungen - außer Kraft.

Mügeln, den 19. 9. 2022 Ecke, Verbandsvorsitzender

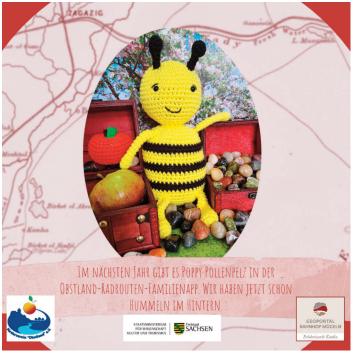
#### Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften uber die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenuber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





Nächster Mügelner Anzeiger: Freitag, 4. November 2022 Nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, 27. Oktober 2022, 12.00 Uhr



## Druckerei Dober

Tel. (03 43 62) 3 24 30 info@doberdruck.de

## Einladung zu den Weihnachtsfeiern!

Liebe Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde.

Leider konnten wir letztes Jahr nicht zusammen feiern, aber wir hoffen, dass es in diesem Jahr wieder möglich sein wird, die Senioren-Weihnachtsfeiern durchzuführen. Gemeinsam wollen wir ein paar gemütliche und frohe Stunden in der Adventszeit verbringen. Um besser planen zu können, bitten wir in diesem Jahr um rechtzeitige Anmeldung. Informationen zum Ablauf, den Haltestellen und Preis erfolgen nach der Anmeldefrist, da wir erst die ungefähre Anzahl der Personen benötigen.

Wir bitten daher um Verständnis.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre Telefonnummer mit an, damit wir Sie für eventuelle Nachfragen zurückrufen können.

Unsere diesjährigen Weihnachtsfeiern finden in diesem Jahr von 14.00 – 19.00 Uhr im Gasthof Schweta statt.

#### Dienstag, 6. Dezember 2022 für die Ortsteile:

Ablaß, Baderitz, Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa, Schleben, Seelitz, Sornzig, Zävertitz

## Mittwoch, 7. Dezember 2022 für Mügeln/Schweta:

und der Ortsteile Berntitz, Lüttnitz, Mahris, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch, Schweta, Wetitz und Zschannewitz

Anmeldung bis zum 30.10.2022 beim Geoportal Bahnhof Mügeln oder Stadtverwaltung Mügeln Telefon: 034362/442906 und 034362/41011 Ihr Bürgermeister Johannes Ecke

## SILVESTERPARTY

Der KGV Bergfrieden Mügeln lädt Sie recht herzlich am 31. 12. 2022 zum Tanz ins neue Jahr 2023 ein.



Es erwartet sie ein leckeres Buffet und Musik zum Tanzen für jung und jung gebliebene;) Einlass ist 17 Uhr.

Im Preis inbegriffen sind: Buffet, 1. Glas Sekt zum anstoßen ins neue Jahr und ein Mitternachtssnack.

Informationen zur Veranstaltung und ihre Bestellung können Sie ab sofort unter: Eberhard Aßmus 03 43 62/3 28 54 oder 01 51 40 03 05 94 erhalten

Anmeldungen bitte bis zum 15. November 2022 ;)

Wir würden uns sehr freuen sie zu Silvester im Bergfrieden begrüßen zu dürfen.



Poetenweg 5a 04769 Mügeln www.busreisen-jahn.de

## BUS

- Fahrten für alle Krankenkassen Ausflugsfahrten
- Behindertenfahrten (auch Rollstuhl)
- Flughafentransfer
- Taxi bis 8 Personen Telefon: 034362-32201
- Klassenfahrten
- Gruppen- und Vereinsfahrten
- Schülerbeförderung
- **Busse bis 54 Personen** Telefon: 034362-37920

# Nails Nagelstudio Diana Lange

Ernst-Thälmann-Straße 37 04769 Mügeln Telefon 01778943789 diana.koeckritz@freenet.de



#### Leistungen:

- lagelmodellage 30 € inkl. aller Extras auch für Nagelbeißer
- Handpflege im Wachsbad 23 €
- ★ kosmetische Fusspflege mit Massage 33 €



HERBSTAKTION: MANIKÜRE + PEDIKÜRE 55 €

## Bestattungshaus Katscher GmbH



Ihre Ansprechpartnerin: Frau Iris Katscher Telefon 03 43 62 / 4 42 58

04769 Mügeln, Ernst-Thälmann-Straße 13

In den schwersten Stunden sind wir für Sie da, einfühlsam und mit viel Herz.

In Mügeln ab sofort zu vermieten: 4 Zimmer, Küche, Bad Zentralheizung, ca. 705,- warm

**Telefon** (034362)35346

ab 14 Uhr





**Damenfahrrad** mit 3-Gang-Nabenschaltung abzugeben

Telefon (034362)31231

# Torsten Petzold



## **Fahrdienst und Mietwagen**

- Kur-, Dialyse- und Krankenkassenfahrten
  - Vertragspartner aller Krankenkassen
  - Privat- und Kleinbusfahrten bis 16 Personen
  - Einkaufsfahrten sowie Flughafentransfer

## kompetent \* freundlich \* zuverlässig

04769 Mügeln · Volksgutweg 16b

Tel./Fax (03 43 62) 3 11 19 oder (01 74) 3 72 03 19